



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.12.2020

Pressebericht zu Anrufen bei Schulleitungen und Lehrkräften durch Ministerialbeauftragten-Dienststellen

Laut Pressebericht vom 17.12.2020 des Münchner Merkur (Seite 1) wurden in den vorangegangenen Tagen (14.–16.12.2020) bayernweit Schulleitungen von den Ministerialbeauftragten-Dienststellen (MB-Dienststellen) angerufen, um „an Loyalitätspflichten zu erinnern und zur Zurückhaltung zu ermahnen“. Dies betraf laut Münchner Merkur insbesondere Schulleitungen und Lehrkräfte, die sich in sozialen Medien kritisch über das Organisationchaos geäußert hatten.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Von wem wurden diese Anrufe veranlasst?..... | 2 |
| 1.2 | Von wem wurden diese Anrufe durchgeführt (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)? | 2 |
| 1.3 | Wurden die Anrufe durch die Ministerialbeauftragten selbst oder durch Mitarbeitende der MB-Dienststellen durchgeführt?..... | 2 |
| 2. | Warum wurden diese Anrufe veranlasst? | 2 |
| 3. | Wie viele Schulleitungen und Lehrkräfte wurden von den MB-Dienststellen angerufen (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)?..... | 2 |
| 4. | Was war der Inhalt der Gespräche?..... | 2 |
| 5. | Mit welchen Konsequenzen wurde Schulleitungen und Lehrkräften gedroht, die sich kritisch in sozialen Medien äußern? | 2 |
| 6. | Wie bewertet die Staatsregierung das Spannungsverhältnis zwischen den Pflichten des Beamtentums und der Meinungsfreiheit der bayerischen Beamtinnen und Beamten? | 2 |
| 7.1 | Gab es bereits Konsequenzen für Schulleitungen und Lehrkräfte, die sich in den letzten zwei Wochen kritisch geäußert haben? | 2 |
| 7.2 | Wenn ja, welche und für wen? | 2 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 15.01.2021

- 1.1 **Von wem wurden diese Anrufe veranlasst?**
- 1.2 **Von wem wurden diese Anrufe durchgeführt (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)?**
- 1.3 **Wurden die Anrufe durch die Ministerialbeauftragten selbst oder durch Mitarbeitende der MB-Dienststellen durchgeführt?**
2. **Warum wurden diese Anrufe veranlasst?**
3. **Wie viele Schulleitungen und Lehrkräfte wurden von den MB-Dienststellen angerufen (bitte in einer Tabelle aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)?**
4. **Was war der Inhalt der Gespräche?**
5. **Mit welchen Konsequenzen wurde Schulleitungen und Lehrkräften gedroht, die sich kritisch in sozialen Medien äußern?**
- 7.1 **Gab es bereits Konsequenzen für Schulleitungen und Lehrkräfte, die sich in den letzten zwei Wochen kritisch geäußert haben?**
- 7.2 **Wenn ja, welche und für wen?**

Die in dem Artikel erhobenen Vorwürfe, wonach von Mitarbeitern eines Ministerialbeauftragten des Ministeriums Aufforderungen an die Schulen ergangen sein sollen, kritische Äußerungen in sozialen Medien zu unterlassen, treffen nicht zu. Hierzu sind umfassende Nachfragen bei den Ministerialbeauftragten erfolgt, die keine Hinweise auf entsprechende Vorgänge ergeben haben.

6. **Wie bewertet die Staatsregierung das Spannungsverhältnis zwischen den Pflichten des Beamtentums und der Meinungsfreiheit der bayerischen Beamtinnen und Beamten?**

Kritische Äußerungen in sozialen Medien sind im Licht der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit zu sehen. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist für Beamtinnen und Beamte allerdings durch das beamtenrechtliche Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot gemäß Art. 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) begrenzt, das wiederum im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen ist. Soweit sich die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte innerhalb dieser Grenzen bewegen, dürfen sie sich selbstverständlich auch kritisch zur Politik der Staatsregierung äußern. Wird im Einzelfall das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot nicht gewahrt, muss die dienst vorgesetzte Stelle – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – prüfen, ob dienstaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Je nach Schwere und Häufigkeit der Verletzung kommen ein Telefonat oder persönliches Gespräch, Weisungen oder Maßnahmen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz in Betracht.

Unabhängig davon gilt: Wird für eine vorgesetzte Stelle erkennbar, dass sich jemand mit Meinungsäußerungen auf den Grenzbereich des Zulässigen zubewegt, kann es aus Fürsorgegesichtspunkten angemessen sein, die betroffene Schulleitung oder Lehrkraft auf diese Tatsache und den entsprechenden beamtenrechtlichen Rahmen hinzuweisen. So kann weiter gehenden, Dienstpflichten verletzenden Äußerungen durch rechtliche Aufklärung vorgebeugt werden.